

**LEITUNGSWASSER**

**ZHL31**

**ABLEITUNGSROHRE**

In Erweiterung des Art. 1, Abs. 2 der AWB86-95 sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungen auch außerhalb der Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache auf erstes Risiko bis zur Höhe der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.